GwG und TJPG

Bedeutung in der Notariatspraxis

29. Oktober 2026 – Aargauische Notariatsgesellschaft, Grossratsgebäude Aarau

Dr. iur. Thomas Nagel, Rechtsanwalt
Partner bei Advoro Zürich AG
Dozent für Compliance an der Fernfachhochschule Schweiz
und an der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ)

Agenda

1. Rechtslage bisher
2. Rechtslage neu
3. Sorgfaltspflichten
4. Pflichten bei Geldwäschereiverdacht
5. Aufsicht
6. Praktische Hinweise

Don‘t shoot the messenger!



1 Rechtslage bisher

Finanzintermediäre Tätigkeit

Berufsmässige Annahme, Aufbewahrung oder Hilfe bei der Anlage oder Übertragung *fremder Vermögenswerte*.

Nicht erfasst:

- Berufstypische Tätigkeiten, vgl. FINMA-Rundschreiben 2011/1, Rz. 114 ff.
- Inkasso (Art. 2 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 GwV)

2 Rechtslage neu

Änderungen ab 1. Oktober 2026

- Grundsätze zur finanzintermediären Tätigkeit behalten ihre Gültigkeit.
- **Zusätzlich:** Ausdrückliche Erfassung von Beraterinnen und Beratern (Art. 2 Abs. 1 lit. c und Art. 2 Abs. 3^{bis}–3^{quater} GwG).

Beraterin und Berater:

Natürliche und juristische Personen, die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit bestimmten konkreten Rechtsvorgängen mitwirken.

Beratung

Erfasste Beratungstätigkeiten: Kriterium "Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen"

Vom Gesetzeswortlaut (Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG) her sind folgende Voraussetzungen nötig:

- Beratung bei finanziellen Transaktionen, d.h. betr. die Finanzierungsseite und den dadurch generierten Geldfluss; und
- Mitwirkung bei einem konkreten Rechtsvorgang, der für die finanzielle Transaktion einen kausalen Beitrag darstellt.

Beratung

Erfasste Beratungstätigkeiten: Kriterium "konkrete Rechtsvorgänge"

Konkrete Rechtsvorgänge gemäss Auflistung in Art. 2 Abs. 3bis GwG:

- Kauf und Verkauf von Grundstücken;
- Gründung und Errichtung von nicht operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz oder von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland;
- Führung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten;
- Einlagen und Ausschüttungen von nicht operativen Rechtseinheiten;
- Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine nicht operative Rechtseinheit erfolgt.

Zudem: Gewährung von Domizil/Adressen für Rechtseinheiten (Art. 2 Abs. 3ter GwG).

Übersicht: Operative vs. nicht operative Rechtseinheiten

Tätigkeitsbereich / Rechtsvorgang	Operative Rechtseinheiten in der Schweiz	Ausländische operative Rechtseinheiten	Sitzgesellschaften/nicht operative Rechtseinheiten
Gründung & Errichtung (Art. 2 Abs. 3bis Bst. b)	❌	✅	✅
Führung & Verwaltung (Art. 2 Abs. 3bis Bst. c)	❌	❌	✅
Einlagen & Ausschüttungen (Art. 2 Abs. 3bis Bst. d)	❌	❌	✅
Kauf & Verkauf (Art. 2 Abs. 3bis Bst. e)	✅ Nur sofern nicht operative Rechtseinheit Käuferin oder Verkäuferin ist	✅ Nur sofern nicht operative Rechtseinheit Käuferin oder Verkäuferin ist	✅ Nur sofern nicht operative Rechtseinheit Käuferin oder Verkäuferin ist
Domizil- / Sitzbereitstellung > 6 Monate (Abs. 3ter)	✅	✅	✅

Beratung

Nicht erfasste Beratungstätigkeiten: Allgemeine Ausnahmebestimmungen (Art. 2 Abs. 4ter GwG) (1/2):

- Transaktionen im Zusammenhang mit Grundstücken und Rechtseinheiten infolge Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung oder bei denen sich untereinander verbundene Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FINIG gegenüberstehen (Familie und Konzern);
- Übertragungen von Grundstücken und Rechtseinheiten mit einem Wert unter fünf Millionen Franken, soweit der Kaufpreis ausschliesslich über dem Gesetz unterstellte Banken oder andere Finanzintermediäre geleistet und empfangen wird;
- Kauf von selbst bewohnten Wohnliegenschaften in der Schweiz oder Kauf von Wohnliegenschaften, die in der Schweiz als Ersatzliegenschaft im Sinne von Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG dienen;

Beratung

Nicht erfasste Beratungstätigkeiten: Allgemeine Ausnahmebestimmungen (Art. 2 Abs. 4ter GwG) (2/2);

- Übertragung von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken gemäss BGBB an Personen, die diese selbst bewirtschaften wollen;
- Übertragung von Grundstücken zwecks Güterzusammenlegung und ähnlichen Vorgängen;
- Organtätigkeiten für operative Rechtseinheiten sowie für gemeinnützige Stiftungen und für operativ tätige Vereine mit Sitz in der Schweiz;
- Errichtung von Stiftungen von Todes wegen;
- reine Beurkundung ohne akzessorische Beratungstätigkeit. Achtung: M.E. eng zu verstehende Ausnahme

Beratung

Ausnahmebestimmung für Prozessführung (Art. 2 Abs. 4 Bst. f. GwG)

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die eine **Tätigkeit im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren** ausüben, **einschliesslich der Vertretung in Verfahren und der Beratung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren, der Abklärung des Sachverhalts, der Beurteilung von Prozessrisiken, der Verhinderung solcher Verfahren und der Durchsetzung der Ergebnisse der Verfahren.**

Berufsmässigkeit

In jedem Fall gegeben, wenn mit GwG-unterstellter Beratung (Art. 12 f GwV)**:**

- pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird;
- pro Kalenderjahr mehr als 20 Kunden beraten oder pro Kalenderjahr bei mehr als 20 Rechtsvorgängen mitgewirkt wird;
- Vermögenswerte betroffen sind, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten; oder
- finanzielle Transaktion betrifft, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

Unklar: „Safe haven“ bei Nichterreichung der Schwellenwerte?

Auslegungshilfe Geltungsbereich: SRO FAQ

FAQ der SROs

https://www.polyreg.ch/uploads/FAQ-Beratungstaetigkeit.pdf

FAQ – Beratungstätigkeit

Die Selbstregulierungsorganisationen SRO SAV/SNV, ARIF, PolyReg, SRO Treuhand|Suisse, VQF, SO-FIT und SRO-SVV in Koordination mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) haben gemeinsam im Sinn einer Auslegungshilfe zu folgenden Fragen die jeweiligen Antworten zusammen erarbeitet. Diese dienen der Orientierung und sind rechtlich nicht verbindlich, geben aber die Meinung der eingebundenen Organisationen wieder. Die FINMA war in die Diskussion involviert, und wird sich allenfalls zu einem späteren Punkt diesen Aussagen anschliessen.

Inhaltsverzeichnis

I. Unterstellung der Beratungstätigkeit 2
II. Nicht operative Rechtseinheiten, Holdinggesellschaften, Sitzgesellschaften 3
III. Domizilierung, Sitzbereitstellung, Co-Working 4
IV. Immobilientätigkeiten: Vermittlung, Verwaltung, Immobilienentwicklung, Stockwerkeigentum 5
V. Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 4ter GwG 6
VI. Berufsmässigkeit und Schwellenwerte nach Art. 12f GwV 8
VII. Übergangsrecht, SRO-Anschluss und Beginn der Unterstellung 8

3 Sorgfaltspflichten

Fallbeispiel

Sachverhalt: Notar A soll den Kauf einer Renditeliegenschaft (Kaufpreis CHF 10'200'000) begleiten. Er erstellt den Kaufvertrag. Käuferin ist eine eigens dafür neu zu gründende, nicht operative Immobilien-AG; deren Aktien hält eine ausländische Holding, dahinter eine im Ausland wohnhafte Privatperson. A erstellt die Gründungsdokumente, arbeitet Statuten und Kaufvertrag aus und begleitet die Transaktion. Zu Notar A kommt B, er ist Verwaltungsrat der Holding und wird auch einziger Verwaltungsrat der Immobilien-AG sein.

Wir verfolgen diesen Fall durch die einzelnen Pflichten.

Hinweise auf Formulare beziehen sich auf Formulare der SRO SAV/SNV.

Art. 8b GwG

[1] Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:

a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1);

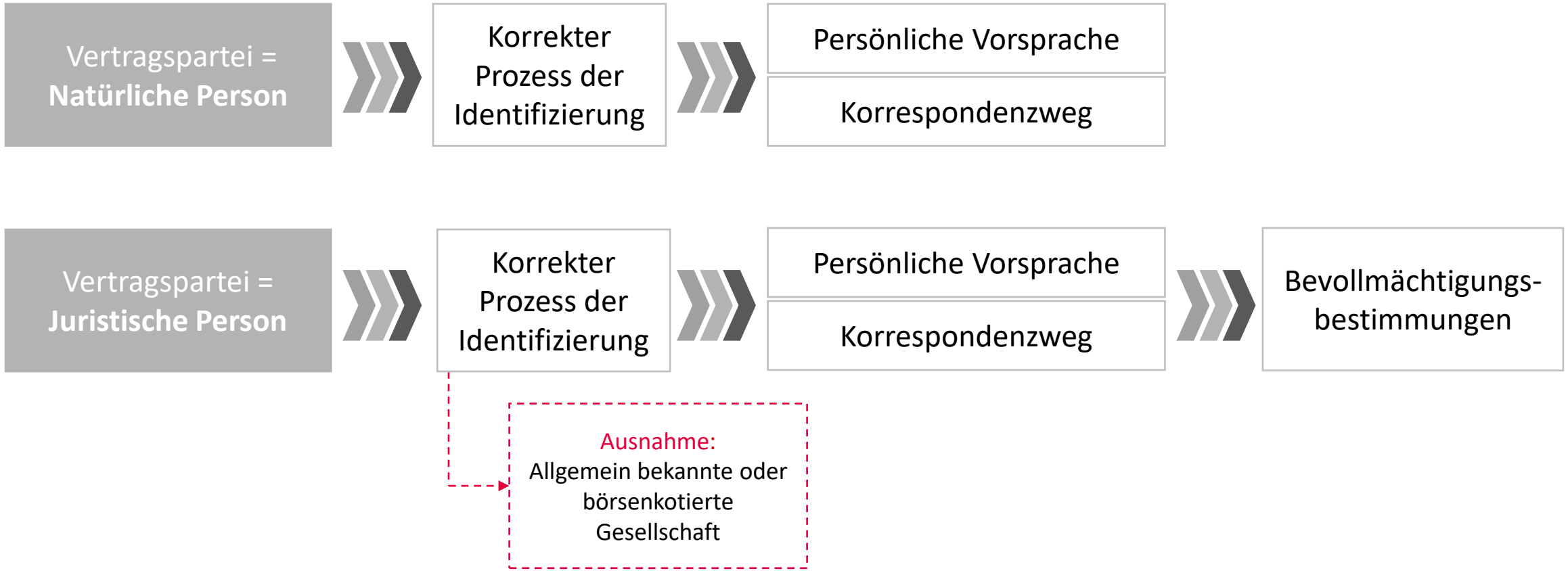
b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);

c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

[2] Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren.

[3] Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist.

Identifizierung der Vertragspartei



Identifizierung der Vertragspartei

Fallbeispiel: Vertragspartei ist anfangs die Holding, evtl. später die neu gegründete Immobilien-AG (juristische Person).

- **Notariat:** Prüft, wer Vertragspartei ist (Holding und/oder später Immobilien-AG)
- **Notariat:** Holt aktuellen **HR-/Registerauszug der Vertragspartei** ein/verlangt diesen und füllt **Formular 01 – Identifizierung Vertragspartei** aus
- **Notariat:** Identifiziert **B als handelnde Person**; prüft seine **Pass-/ID-Kopie** und prüft seine Vertretungsberechtigung (Abgleich mit Handelsregisterauszug)

Art. 8b GwG

[1] Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:

a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1);

b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);

c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

[2] Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren.

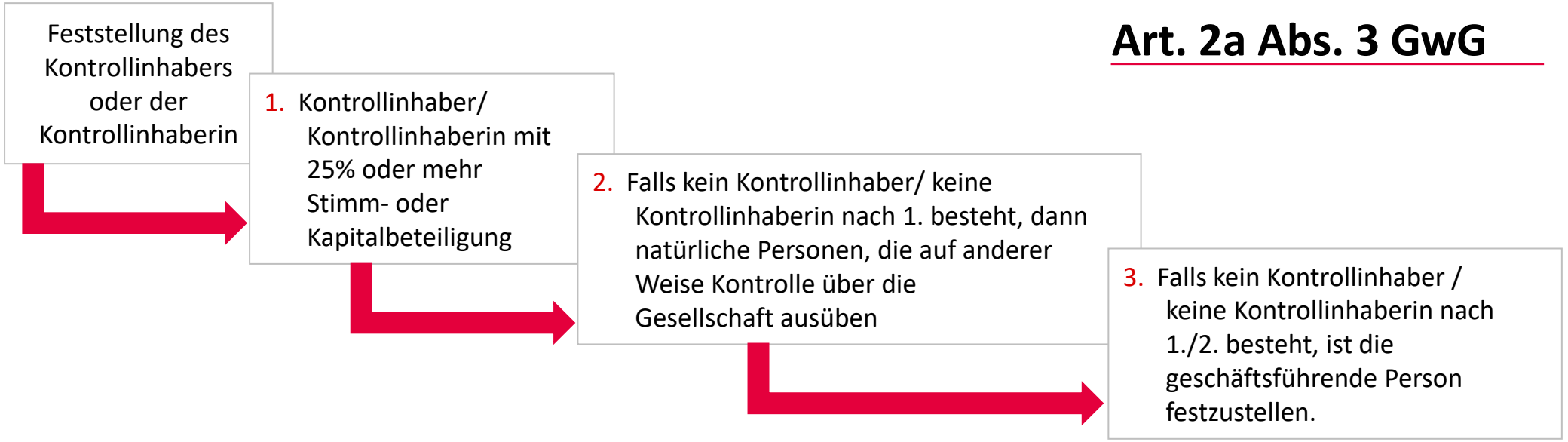
[3] Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Natürliche Personen als Vertragspartei sowie nicht operativ tätige Gesellschaften: Die Person, denen die Vermögenswerte tatsächlich «gehören», d.h. die darüber verfügen kann und sie an sich ziehen kann.

Juristische Person als Vertragspartei (Art. 2a Abs. 3 GwG): Als wirtschaftlich berechtigte Personen einer operativ tätigen juristischen Person gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person



Art. 2a Abs. 3 GwG

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Pflicht zur Konsultation des Transparenzregisters für Beraterinnen und Berater?

- **Art. 27 TJPG:** Recht auf Einsicht.
- **Art. 23 TJPG:** Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt weiterhin nach den Vorgaben des GwG.
- **Art. 4 GwG:** Faktische Verpflichtung? Abklärungsinstrument?

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Fallbeispiel:

- Da die AG nicht operativ ist, gibt es keinen Kontrollinhaber.
- **Vertragspartei:** Gibt an, **wer wirtschaftlich berechtigt ist** (natürliche Person hinter der Holding) und unterzeichnet **Formular 02** (nicht Formular 03, da keine operativ tätige juristische Person)
- **Notariat:** Überprüft die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt, ggf. Blick ins Transparenzregister

Art. 8b GwG

[1] Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:

a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1);

b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);

c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

[2] Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren.

[3] Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist.

Weitere und besondere Abklärungen

- **Abklärung des Gegenstands und Zwecks:** Nachvollziehbarkeit der Strukturierung der Transaktion sowie des mit der gewählten Rechtsstruktur verfolgten Zwecks.

- **Abklärung des Hintergrunds und Zwecks:** Nur bei erhöhtem Risikopotenzial erforderlich.

Fallbeispiel:
- **Notariat**: Füllt Formular 05B (Risikoeinteilung) aus
- Notariat: Füllt bei hohem Risiko Formular 04B (Klientenprofil juristische Person) aus und hält Struktur, Zweck usw. fest (Nachfrage bei Vertragspartei bei Unklarheiten)

Art. 8b GwG

[1] Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:

a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1);

b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);

c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

[2] Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren.

[3] Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist.

Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- Rückverfolgbarkeit der inkriminierten Vermögenswerte
- Umfasst:
 - Mandatsunterlagen und
 - Identifikationsunterlagen, Abklärungen zur wirtschaftlich berechtigten Person, Zweckabklärungen sowie Risikoeinschätzungen
 - Wichtig: Aussagekräftiges Klientenprofil erstellen (Vorlage SRO SAV/SNV)

 Aufbewahrung während zehn Jahren nach Beendigung des Mandats

Fallbeispiel:
- **Notariat**: Legt alle getätigten Abklärungen, Formulare usw. ab.

Art. 8d GwG

Die Beraterinnen und Berater treffen in ihrem Bereich die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Organisation

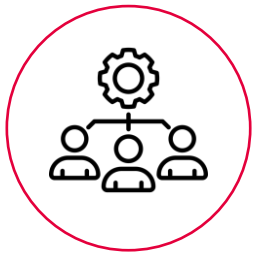
Risikoadäquate Organisation



Aus- und Weiterbildungen (Berater: halbtägiger Kurs)



Evtl. IKS



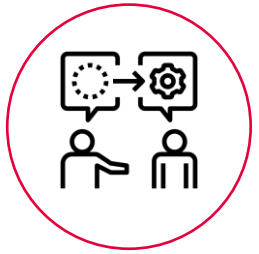
Klare Zuständigkeiten (inkl. GwG-Verantwortlicher)



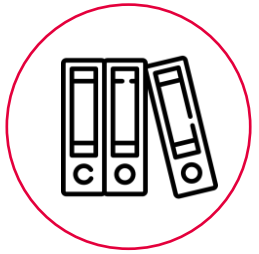
Standardisierung bei der Aufnahme von neuen Kundenbeziehungen



Eskalationsverfahren bei Verdachtsmeldungen



Instruktion



Triage



Interne GwG-Richtlinie

4 Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Meldepflicht

Meldepflicht auch bei Terrorlistentreffern (vgl. Art. 22*a* Abs. 2 lit. c GwG).

Wissen oder begründeter Verdacht, dass die Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 9 Abs. 1ter GwG stehen.

Ja

Ausnahme des Berufsgeheimnisschutzes?

Nein

Meldung an die MROS

Begründeter Verdacht:

Wenn eine Beraterin oder ein Berater einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer im Gesetz aufgeführten Vortat stammen können und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen nicht ausgeräumt werden kann.

- Art. 60 SRO-Reglement verweist auf Art. 9–11 GwG und die GwV.
- Meldepflicht nach Art. 9 GwG gilt auch für Beraterinnen und Berater.
- Nicht einschlägig sind nur die GwV-Ausführungsbestimmungen zur laufenden Transaktionsabwicklung.

Ausnahme von der Meldepflicht: Berufsgeheimnisschutz

Voraussetzung der Meldepflicht als Notarin oder Notar (Art. 9 Abs. 2 GwG):

(1) Eine Finanztransaktion wird im Namen oder für Rechnung einer Kundin oder eines Kunden ausgeführt und

(2) Die verfügbaren Informationen sind nicht durch das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB geschützt.

- Pflicht zur Risikoerkennung und Abklärung, aber keine generelle Meldepflicht.
- Für Kanzleien ohne Finanzintermediation bleibt die Meldepflicht praktisch ohne Bedeutung.

Fallbeispiel: Bleibt ein begründeter Verdacht bestehen, ist A nur meldepflichtig, wenn er eine Finanztransaktion (z.B. Kaufpreiszahlung über das eigene Konto) ausserhalb des Berufsgeheimnisses ausführt. Die blosse Rechtsberatung oder Beurkundung löst keine Meldepflicht aus.

Abbruch der Verhandlungen über Leistungen

Kein Abbruchverbot

- Die Geschäftsbeziehung darf nach Erstattung der Meldung jederzeit abgebrochen werden (Art. 9*b* Abs. 2bis GwG).

- Modalitäten: Art. 39 SRO-Reglement SRO SAV/SNV

Aber: finanzintermediäre Stellung im Einzelfall

- Werden Kundengelder über ein Fremdgeld- oder Klientengelderkonto entgegengenommen, verwahrt oder weitergeleitet, greifen Abbruchverbot und Vermögenssperre nach Art. 10 GwG sehr wohl.

Informationsverbot

Informationsverbot bei GwG-Meldung

- Bei finanzintermediären Tätigkeiten ausserhalb des Berufsgeheimnisses gilt ein striktes Informationsverbot.
- Betroffene und Dritte dürfen nicht über die GwG-Meldung informiert werden. Nicht als Dritte gelten Aufsichtsbehörden, Aufsichtsorganisationen und Prüfpersonen.
- Besondere Vorsicht bei interner Fallbearbeitung, Rückfragen und Kommunikation mit Hilfspersonen.

Erklärungsnot beim Abbruch der Geschäftsbeziehung

- Abbruch kann strafrechtlich geboten sein, um eine Verstrickung in deliktische Vorgänge zu vermeiden.
- Klientschaft darf jedoch weder über die Meldung noch über den Verdacht informiert werden.
- Mandatsabbruch daher nur formal, neutral und ohne Bezug zu geldwäschereirechtlichen Verdachtsmomenten begründen.

Mögliche neutrale Begründungen

- Interne Compliance-Vorgaben.
- Fehlende Möglichkeit zur Weiterführung des Mandats.
- Organisatorische oder mandatsbezogene Gründe.

5 Aufsicht

Anwältinnen und Anwälte / Kanzleien

a. SRO-Anschluss

- Aufsicht durch anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO).
- Anschluss ist nach Art. 14 Abs. 1 GwG obligatorisch.
 - Anspruch auf Anschluss bei Erfüllen der Voraussetzungen nach Art. 14 Abs. 2 GwG.
- SRO dürfen weitere Anschlussvoraussetzung vorsehen.
 - Willkürfreies Anschlussverfahren.
 - Beachtung von Gleichbehandlungsgrundsatz und Wirtschaftsfreiheit.

Grundsätzlich freie Wahl der SRO.

Für Anwältinnen und Anwälte regelmässig naheliegend: SRO SAV/SNV.

Anwältinnen und Anwälte / Kanzleien

a. SRO-Anschluss: Mitgliedschaft und kantonale Aufsicht

- Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder: SAV und SNV.
 - Passivmitglieder: angeschlossene Anwältinnen/Anwälte bzw. Anwältinnen/Anwälte.
 - Gemeldete Personen: unterstellungspflichtig tätige natürliche Personen.
- Kollektivanschluss möglich für mehrere natürliche Personen einer Kanzlei mit einheitlicher GwG-Organisation.
- Nicht möglich: Kollektivanschluss von zwei oder mehr juristischen Personen oder Personengesellschaften.

Die SRO-Aufsicht tritt neben die kantonale Aufsicht, ohne sie zu ersetzen.
GwG-Kontrolle nur über die geldwäschereirechtlich relevanten Unterlagen; Berufsgeheimnis wird nicht ausgehöhlt.

Anwältinnen und Anwälte / Kanzleien

b. Kontrolle durch SRO

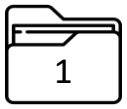
- Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses erfolgt die Prüfung durch Anwältinnen und Anwälte (Art. 18*a* Abs. 1 GwG).

- Prüfgegenstand: Einhaltung geldwäschereirechtlicher Pflichten.
 - Nicht: Verhalten einzelner Klienten.
 - Grundsätzlich kein Zugang zu berufsgeheimnisgeschützten Informationen, das heisst keine Einsicht in Klientendossiers, auch nicht in GwG-Unterlagen. Beschränkung der Prüfung auf Organisation, Schulungsunterlagen usw.

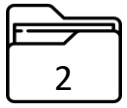
- Ausnahme (Art. 18*a* Abs. 3 GwG):
 I. Vorhandensein objektiver Anhaltspunkte für eine Sorgfaltspflichtverletzung;
 II. Einsicht ist für die Durchführung der Kontrolle zwingend und
 III. Berufsgeheimnis wurde gerichtlich oder durch den Kunden aufgehoben.

6 Praktische Hinweise

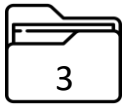
Dossierführung



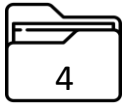
Finanzintermediation



Berufsspezifische Tätigkeit mit Berufsgeheimnis



Beratung nach neuen GwG Vorschriften



Nicht GwG-erfasste Tätigkeiten

- GwG-Unterlagen klar voneinander abgrenzen:
 - Identifikationsdokumente; Erklärung zur wirtschaftlich berechtigten Person; Risikoanalyse, besondere Abklärungen.
- Heikel: Generisches Mandat wie «Rechtsberatung Allgemein».
- Bei Gemischten Mandaten: Subdossiers, digitale Markierungen.
- Koordination nach Art. 2*b* GWG:
 - Bei Überschneidungen von Finanzintermediation und Beratung gelten die Regeln für Finanzintermediäre.
 - Bei Ausübung beider Tätigkeiten: Untersteht grundsätzlich jeweils den einschlägigen Bestimmungen; einheitliche Unterstellung unter die Finanzintermediation möglich.

Aufbewahrungspflicht

- GwG-Belege sind während des Mandats und zehn Jahre darüber hinaus aufzubewahren.
- Datenschutzrechtliche Grundsätze beachten:
 - Zweckbindung;
 - Verhältnismässigkeit;
 - Datensicherheit.

Umsetzung: Fristen und Inkrafttreten

- Revidiertes GwG und TJPG: Inkrafttreten am 1. Oktober 2026.
- GwG-Pflichten auf laufenden Mandaten gelten ab sofort, sofern GwG-relevant.
- Anschlussgesuch innert zwei Monaten ab Inkrafttreten, d.h. bis 1. Dezember 2026
- Aber: Früher Anschluss lohnt sich, da ab 1. Oktober 2026 keine neuen Mandate ohne SRO-Anschluss angenommen werden dürfen.

Vielen Dank für die Einladung



Dr. iur. Thomas Nagel, Rechtsanwalt
Partner
nagel@advoro.ch

ADVORO

Advoro Zürich AG
Zollikerstrasse 226
8008 Zürich

Folgen Sie mir auf LinkedIn, um à jour zu bleiben: